
OÖ. Mannschaftsmeisterschaft 2021

Information an die OÖTV Mitgliedsvereine, Mannschaftsführer und Lizenzspieler

27. April 2021

Liebe Tennisfreunde,
liebe Vereinsvertreter,
liebe Spielerinnen und Spieler!

Die Verwirrung, die durch die Divergenz der OÖTV Info von Dienstag und der ÖTV Aussendung von Freitag entstanden ist, bis hin zum Vorwurf, wir würden unsere Vereine falsch informieren, hat unseren Posteingang gefüllt, verständlicherweise!

All unsere Entscheidungen wurden nach bestem Wissen und Gewissen getroffen. Es war und ist keineswegs unsere Absicht, die bestehenden Gesetze und Verordnungen zu untergraben, denn das Ziel von uns allen ist, schnellstmöglich aus der Pandemie zu gelangen und in die Normalität zurückzukehren.

Als Landesverband sehen wir uns als Dienstleister für unsere Mitgliedsvereine und deren Mitglieder. Wir haben für unsere Entscheidung und Aussendung vom vergangenen Dienstag daher die derzeit gültige Verordnung herangezogen. Verordnungen sind grundsätzlich sehr allgemein gehalten. Aus diesem Grund haben wir die Verordnung ausgelegt, da diese einen Auslegungsspielraum offen lässt.

Alle Versuche für unsere Mitgliedsvereine und die Tennisspieler im Allgemeinen einen der Verordnung entsprechenden Betrieb zu gewährleisten, werden von höheren Stellen leider nicht so ausgelegt. Wir wurden nunmehr vom ÖTV aufgefordert, die Aussendung vom Dienstag richtig zu stellen.

Sehr geehrter Herr Präsident,
lieber Hans,

ausgelöst durch die vom Oberösterreichischen Tennisverband an seine Mitglieder und auf der Webseite kürzlich veröffentlichten Informationen (sh Mail unten) haben wir seit gestern zahlreiche Anfragen in dieser Angelegenheit erhalten. Im Besonderen in Hinblick auf einen vorzeitigen Meisterschaftsbeginn und ein Doppelspiel bestehend aus Personen von mehr als zwei Haushalten haben wir mit unseren Beratern, dem Sportministerium und Sport Austria die Sach- und Rechtslage geprüft. Wir weisen hiermit **ausdrücklich** darauf hin, dass aus heutiger Sicht ein Meisterschaftsbeginn inklusive Doppelspiel VOR den zu erwartenden Öffnungsschritten/Mitte Mai aus rechtlichen Gründen **nicht** möglich ist.

LINZ AG

DUNLOP
SPORT

skan
bo
Displays
Inflatables
WWW.SKANBO.COM

CITY OUTLET

Wilson

Original
Kornspitz

S-VERSICHERUNG

Bei unseren laufenden Informationen handelt es sich **keinesfalls** nur um Auslegungen oder Einschätzungen, sondern um die Wiedergabe der aktuellen Rechtslage. Das Gesundheitsministerium hat gegenüber Sport Austria auf konkrete Nachfrage bestätigt und klargestellt, dass jede geplante Zusammenkunft, auch zu sportlichen Zwecken, mit mehr als vier Personen über 18 Jahre **eine Veranstaltung darstellt** und derzeit **nicht erlaubt** ist. Eine Meisterschaft ist ohne jeden Zweifel eine Veranstaltung im Sinne der Verordnung und daher bis zum nächsten Öffnungsschritt rechtlich nicht gedeckt.

Daher ersuchen wir Dich und den OÖTV hiermit ausdrücklich, diese Informationen **zeitnah richtig zu stellen**.

Mit sportlichen Grüßen
Thomas Schweda
Kaufmann, Leiter des ÖTV

Die Meisterschaft in den Landesverbänden war vorige Saison keine Veranstaltung, dies wurde vorige Saison vom Sportministerium bestätigt. Heuer stellt eine Meisterschaft in den Landesverbänden abweichend zum Vorjahr eine Veranstaltung dar.

Wir haben uns in den letzten Tagen intensiv um Aufklärung der Frage „**Wogegen verstoßen vier Personen, die gemeinsam Tennisspielen?**“ bemüht.

Nachdem wir im Bundesgesetzblatt keine Erklärung für ein entsprechendes Verbot finden konnten, richteten wir unsere Anfrage an diverse Stellen, den ÖTV und hatten sogar mit dem Sportministerium persönlich telefonischen Kontakt.

Wir durften feststellen (Outdoor, OÖ):

- Tennis ist keine Kontaktsportart
- Tennis ist eine Einzelsportart
- Tennis ist keine Mannschaftssportart
- Das Tennisdoppel ist keine Veranstaltung („Das Gesundheitsministerium hat gegenüber Sport Austria auf konkrete Nachfrage bestätigt und klargestellt, dass jede geplante Zusammenkunft, auch zu sportlichen Zwecken, mit mehr als vier Personen über 18 Jahre **eine Veranstaltung darstellt** und derzeit **nicht erlaubt** ist“)
- Ausgangsregelung gilt von 20:00 Uhr bis 06:00 Uhr
- Keine Ausgangsregelungen von 06:00 Uhr bis 20:00 Uhr
- Pro Person stehen mindestens 20m² zur Verfügung.
- Ein Tennisplatz umfasst ca 660m², das Tennisfeld 260m²
- Ein Mindestabstand von 2m ist einzuhalten.
- Der Mindestabstand von 2m darf kurzfristig unterschritten werden.
- Bei der Sportausübung muss kein Mund-Nasen-Schutz getragen werden.

Aus der Verordnung ist zu entnehmen:

Sportstätten

§ 9. (1) Das Betreten von Sportstätten gemäß § 3 Z 11 des Bundes-Sportförderungsgesetzes 2017 (BSFG 2017), BGBl. I Nr. 100/2017, zum Zweck der Ausübung von Sport ist untersagt.

(2) Ausgenommen vom Verbot des Abs. 1 sind Betretungen von Sportstätten

1. durch Spitzensportler gemäß § 3 Z 6 BSFG 2017, auch aus dem Bereich des Behindertensportes, oder Sportler, die ihre sportliche Tätigkeit beruflich ausüben und daraus Einkünfte erzielen oder bereits an internationalen Wettkämpfen gemäß § 3 Z 5 BSFG 2017 teilgenommen haben, deren Betreuer und Trainer sowie Vertreter der Medien. Die Sportler haben zu Betreuern und Trainern sowie Vertretern der Medien einen Abstand von mindestens zwei Metern einzuhalten; für Betreuer, Trainer und Vertreter der Medien gilt § 6 sinngemäß.
2. im Freien durch nicht von Z 1 erfasste Personen. In diesem Fall dürfen die Sportstätten nur zum Zweck der Ausübung von Sport, bei dessen Ausübung es nicht zu Körperkontakt kommt, betreten werden. Geschlossene Räumlichkeiten der Sportstätte dürfen dabei nur betreten werden, soweit dies zur Ausübung des Sports im Freiluftbereich erforderlich ist. Das Verweilen in der Sportstätte ist mit der Dauer der Sportausübung beschränkt. § 1 und § 5 Abs. 1 Z 4 gelten sinngemäß mit der Maßgabe, dass der Mindestabstand von zwei Metern gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, kurzfristig unterschritten werden darf.

Sich auf §9 beziehende §:

Öffentliche Orte

§ 1. (1) Beim Betreten öffentlicher Orte im Freien ist gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens zwei Metern einzuhalten.

(2) Beim Betreten öffentlicher Orte in geschlossenen Räumen ist gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens zwei Metern einzuhalten und eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard zu tragen.

Kundenbereiche

§ 5. (1) Das Betreten und Befahren des Kundenbereichs von Betriebsstätten ist unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

4. Der Betreiber hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass sich maximal so viele Kunden gleichzeitig im Kundenbereich aufhalten, dass pro Kunde 20 m² zur Verfügung stehen; ist der Kundenbereich kleiner als 20 m², so darf jeweils nur ein Kunde den Kundenbereich der Betriebsstätte betreten. Bei Betriebsstätten ohne Personal ist auf geeignete Weise auf diese Voraussetzung hinzuweisen.

§ 3 Z 11 des Bundes-Sportförderungsgesetzes 2017

11. Sportstätte:

Anlage, die ausschließlich oder überwiegend für die körperliche Aktivität sowie die Betätigung im sportlichen Wettkampf oder im Training bestimmt ist (zB Sporthalle, Sportplatz, spezielle Anlage für einzelne Sportarten), einschließlich den, dem Betrieb der Anlage oder der Vorbereitung für die Benützung der Anlage dienenden Einrichtungen, Bauten und Räumlichkeiten;

Das Doppel im Tennis stellt somit – zumindest für uns! – wohl das Paradebeispiel für den §9 der Verordnung dar!

Obwohl wir eingehend darum gebeten haben, uns die gesetzliche Grundlage für das Verbot des Doppelspiels von 6:00 Uhr bis 20:00 Uhr zur Information unserer Mitglieder zu nennen, haben wir keine Antwort erhalten, die das Verbot rechtfertigen würde. Es wurde lediglich auf die FAQs diverser Websites verwiesen.

Der allgemeine Rechtsgrundsatz: Es ist alles erlaubt, was nicht verboten ist, gilt trotzdem nicht.

Sowohl ÖTV, Sport Austria als auch das Sportministerium haben uns ohne Bekanntgabe der gesetzlichen Grundlage mitgeteilt:

Tennisdoppel ist – mit ein paar wenigen Ausnahmen – verboten!

Diese Ausnahmen sind den angeschlossenen FAQ's des Bundesministeriums für Kunst, Kultur, öffentlicher Dienst und Sport zu entnehmen.

Liebe Tennisfreunde, es mag jeder seine eigenen Schlüsse daraus ziehen, Tatsache ist jedoch, **dass auch wir als Oberösterreichischer Tennisverband daher keine Möglichkeit haben, das Doppelspiel vor dem 19. Mai 2021 freizugeben**, ohne das hier mögliche Konsequenzen zu erwarten sind.

Wir haben wirklich in den letzten Tagen alles versucht, um euch die Rückkehr auf die Freiplätze inklusive Doppel zu ermöglichen, es ist uns leider nicht gelungen und geben den Satz wieder, den wir in den letzten Tagen mehrfach gehört haben:

„es ist eben so“

Tu felix austria!

Wir können daher die OÖMM 2021 nicht wie geplant am 17. Mai starten und korrigieren dazu unsere Aussendung vom Dienstag wie folgt:

- Die Spiele der OÖMM aus der KW 20 (17. – 23. Mai 2021) werden nach der letzten Runde gespielt. Eine entsprechende Korrektur im System erfolgt bis Anfang nächster Woche.
- Vorverlegen von Begegnungen ist erst ab dem 19. Mai 2021 möglich.
- Trotz Öffnung der Tennishallen (mit Testpflicht) bleibt die Hallenpflicht ausgesetzt. Spiele können jedoch im gegenseitigen Einvernehmen in der Halle ausgetragen oder fortgesetzt werden. Jedenfalls müssen dann alle beteiligten Akteure getestet sein und einen negativen Test gem. Vorgaben vorlegen. Sollte es bzgl. Testpflichten in der Halle nochmals zu Änderungen kommen, werden wir umgehend informieren.

- Durch die Verschiebung der Meisterschaft möchten wir die Sperre der nachgenannten Spieler für die ersten beiden Runden aufheben! Alle in den Spielerlisten aufscheinenden Spieler sind somit in allen Spielen sofort einzusetzen.
- Die gültigen Lizenzen der Jugendspieler (Jugend-Meisterschaft) laufen mit 30. April aus. Für Jugendspieler, die nicht in der AK Meisterschaft für 2021 gemeldet wurden, die jedoch vor dem 30. Juni ein Turnier spielen wollen, muss die Lizenz im System vom Vereinsadministrator manuell verlängert bzw. neu beantragt werden. Die generelle Lizenzierung der Jugendlichen (nur Jugendmeisterschaft) erfolgt dann Ende Juni. Die Lizenz ist bis 30. April 2022 gültig.

Wir bedauern zutiefst, dass der Tennissport im Doppel offensichtlich nun eine Kontaktsportart ist bzw. diesen gleichgestellt wird und wir vor allem der Generation, die unsere Tennisanlagen mühevoll aufgebaut hat, weiterhin das Tennisspielen zu viert nicht gestatten können. Die Dankbarkeit des OÖTV habt ihr dennoch!

Wir hoffen, dass die für 19. Mai in Aussicht gestellten Öffnungsschritte auch tatsächlich umgesetzt werden. Wir wollten für unsere Mitgliedsvereine und deren Mitglieder das Bestmögliche erreichen. Wir verbleiben uns entschuldigend

mit sportlichen Grüßen

Bettina Kreindl
Wettspielreferentin des OÖTV

Hans Sommer
Präsident des OÖTV

Nachstehend übermitteln wir euch den Auszug aus den FAQ's des Bundesministeriums für Kunst, Kultur, öffentlicher Dienst und Sport, den wir selbst erhalten haben.

<https://www.bmkoes.gv.at/Themen/Corona/Häufig-gestellte-Fragen-Sport-Veranstaltungen.html>

In allen Bundesländern gilt (ausgenommen Niederösterreich, Wien):

Im Freien dürfen Sportarten ausgeübt werden:

- bei denen es zu keinem Körperkontakt kommt und die Veranstaltungsregeln beachtet werden
- an öffentlichen Orten im Freien
- auf Outdoor-Sportstätten, wenn pro Person mind. 20 m² zur Verfügung stehen, z.B: Leichtathletik, Tennis, Golf, Bogenschießen, Eislaufen, Ski-Langlauf usw.

Was ist nicht möglich?

- Trainings- und Übungsformen, egal in welcher Sportart, bei denen es zu Körperkontakt kommt
- Indoor-Sportanlagen sind geschlossen (Fitnessstudios, Kletterhallen, Schwimmbäder, Tennishallen, usw.)
- das Betreten von Indoor-Sportstätten zum Zweck der Ausübung von Sport für Hobbysportler/innen

Wie darf Sport ausgeübt werden?

- **für Kinder und Jugendliche bis zum vollenden 18. Lebensjahr gilt:**
 - Vereinstraining im Freien ist möglich
 - Gruppengröße bis max. zehn Personen plus max. zwei Trainer/Trainerinnen
 - ohne Körperkontakt
 - mit Mindestabstand von zwei Meter, darf nur kurzfristig unterschritten werden
 - 20m² pro Person
 - Trainings:
 - mehrere Trainingsgruppen zeitgleich, wenn eine Durchmischung ausgeschlossen ist;
 - verpflichtendes Präventionskonzept und Registrierungspflicht
 - keine Testpflicht für Kinder und Jugendliche
 - Wöchentliche Testpflicht für Trainer/Trainerinnen (Antigen oder PCR-Test)

- **für Erwachsene (ab 18 Jahre) ist Sport möglich:**
 - jederzeit:
 - alleine, mit Personen aus dem gleichen Haushalt, mit dem/der nicht im gemeinsamen Haushalt lebenden LebenspartnerIn, mit einzelnen engsten Angehörigen (Eltern, Kinder und Geschwister), mit einzelnen wichtigen Bezugspersonen, mit denen in der Regel mehrmals wöchentlich physischer oder nicht-physischer Kontakt gepflegt wird
 - zwischen 6 und 20 Uhr:
 - max. vier Personen aus max. zwei Haushalten und max. sechs Minderjährigen, für die Aufsichtspflicht besteht. (gilt nicht für Wien, Niederösterreich und das Burgenland)
 - Achtung: Diese Regel gilt nicht für Dienstleistungen zu Aus- und Fortbildungszwecken (z.B. Sport- und Trainingskurse). Diese dürfen nur gegenüber einer Person oder Personen aus demselben Haushalt erbracht werden.
 - mit mindestens 2 Meter Abstand zu anderen Personen.
 - Davon ausgenommen sind Personen, die im gemeinsamen Haushalt leben, sowie nicht im gemeinsamen Haushalt wohnhafte Lebenspartnerinnen/Lebenspartner, einzelne engste Angehörige und einzelne wichtige Bezugspersonen, mit denen in der Regel mehrmals wöchentlich Kontakt gepflegt wird
 - Auf Sportstätten ist eine FFP2-Maske zu tragen. Bei der Sportausübung muss kein Mund-Nasen-Schutz getragen werden.